

Der Gerichts Versohnen Unter-
haltung und Gefälle / und erstlich
Richter und Scheffen.

Jeweil unbillig / darzu beschwerlich wä-
re / daß einer am Gericht vergeblich sitzen / und umb
eines anderen Will seine eigene Sachen zurück stel-
len / auch zu Zeiten versäumen / und dargegen keine
Ergezung haben sollte / damit dan bemelte Ge-
richts Versohnen ihren Empteren desto baß aufwarten mögen /
So haben Wir Herzog / ic. Obgenant / mit Rath und Vorwissen
Berordneten Unser Landschafften geordnet / daß nun hinfürter
Richter und Scheffen auff der Partheyen Kösten in den Tavernen /
Births- oder andern Häuseren nicht zehren / sondern sich deß gantz-
lich enthalten / und mit nachfolgender Besoldung benügen lassen
sollen.

Nemblich / Richter und Scheffen sollen auff einem jeden Ge-
richtstag von einer Sachen darin alsdan procedirt und gehandelt /
unertwogen ob der Partheyen / sie seyen Kläger / oder Beklagter / so
darzu gehörig / viel oder wenig seyn / zwölff Söldnisch albus haben /
welch Geld beyde Partheyen zugleich / nemblich jeder Theil halb be-
zahlen / davon der Richter zween albus / und die Scheffen die
übrige zehen haben sollen.

So Bey- oder Endurtheil gegeben und ausgesprochen / die
vor Gericht verurkundt / davon sollen den Scheffen drey Rader
albus zukommen / welche die Partheyen samenderhand zuerlegen.

Item vor des Herrn Recht oder Wette / da man umb Erb und
Erbshafft dinget / sollen fünff Marck lauffendes Gelds auff Gnad /
wann man aber umb Gereidt Gut dinget / dessen sey viel oder we-
nig / drey albus und neun Heller current , entricht werden / der Par-
theyen / als Kläger und Beklagter / seyen viel oder wenig zu der
Sachen gehörig gewesen / wie hieoben in der Richter und Schefa-
fen Belohnung auch gesetzt.

Für das Entsetz eines Kommers und Rechtserbietung / sollen
dem Richter zween albus zukommen.

Für Urkundt so außershalb Rechtens geschicht / sollen die
Scheffen

Scheffen einen albus schlechtes Gelds haben / aber von denen Br
kunden / so im Gericht geschehen und vorbracht / sie seyen mündlich
oder schriftlich / soll von den Parthenen nichts gegeben werden.

So ein Urtheil außgesprochen / darvon an das gebührende
Oberhaupt appellirt, sollen Richter und Scheffen die Gerichts
Acta und Handlungen / wie dieselbige ergangen / getreulich abschrei
ben lassen / auch versiegeln / und folgendts ohne Verzug durch den
Gerichtsbotten an das Oberhaupt überschicken / davon dem Rich
ter ein Ort eines Goldgülden / jedem Scheffen / so dabey seyn wird /
sechs albus current, und dem Botten drey albus gegeben werden
sollen. Dieweil auch etliche Hauptgerichter von einer jeden solchen
Appellation biß anher einen Goldgülden / oder dergleichen ungefer
lich und der Stadtknecht zween albus gehabt / soll man solch Geld
dem Botten neben den Gerichts Acten zustellen / dasselbig dem
Hauptgericht zu überlieffern / und der Appellant obgerührte Sum
ma / wie auch des Gerichtschreibers und Botten Belohnung / als
hernach folgt / allein / ohne Zuthun des Appellanten erlegen. Und
soll diese Maß und Ordnung in den Consultationen gleichfals ge
halten / doch solche Unkosten durch Kläger und Beklagten / nemlich
einen jeden zum halben Theil / biß zu Austracht der Sachen ent
richt werden.

Von den Siegeln / so den Verschreibungen / sie betreffen Lös
oder Erbrenthen / angehangen / sollen dem Richter (welcher in alle
wege vor und mit zu siegeln) sechs albus / und den Scheffen neun
albus lauffendes Gelds zugestelt werden.

Wann aber sonst in Sachen außserhalb des gerichtlichen Pro
cesss Kundtschafft der Warheit von dem Gericht gefordert / soll man
Richter und Scheffen zu Verehrung sechs albus / nemlich dem
Richter zween und den Scheffen vier geben.

Wann einer dem andern vor Gericht und Scheffen ein Erb
schafft auffträgt / darvon sollen dem Richter sechs albus lauffendes
Gelds / und den sämtlichen Scheffen auch so viel von dem Geld
ner zukömen / der Verkäuffer oder Aufsträger seynd viel oder wenig.

Da Kundtschafften zu ewiger Gedächtnuß vor der Kriegs
Befestigung geführt / und dieselbige Sage durch den Gerichtschrei
ber außgeschrieben / auch durch Richter (der allzeit mit bey solchem
Zeugen Verhör seyn soll) und Scheffen versiegelt / so soll durch den
jenigen / der die Kundtschafft führt / vor die Besieglung / Richter und
Scheffen (welche beyde ihre sonderliche Siegel auff das verschlossen
und zugebunden Kottel der Zeugen sage auffzutrücken) ein Ort eines
Gold

Goldgülden gegeben werden / und dem Richter davon der fünffte Theil zukommen. Wann aber solche Vorstellung und Führung der Zeugen ausserhalb deren Gerichtstagen geschieht / sollen die zweien Scheffen die bey dem Zeugenverhör seyn / wie auch der Richter / von wegen ihrer Zehrung / Mühe und Arbeit ein jeder des Tags sechs Rader albus haben.

Da auch die Zeugen so vorgestelt / dermassen mit Alter / oder Leibschwachheit beladen / oder sonsten verhindert / daß sie in eyger Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / sondern etliche auß den Scheffen die Kundtschafft zu empfangen / zu solchen Zeugen abgefertigt / soll einem jeden Scheffen der zu Pferd reutten würde / alle Tag ein halber Goldgülden / und dem der zu Fuß gehet / ein Ort eines Goldgülden für ihre Mühe und Zehrung / und dan einem jeden Zeugen binnen Ampts vier / und außserhalb Ampts sechs Rader albus / von dem der die Zeugen führt / gegeben werden.

Da ein Beleidt oder Besichtigung von wegen Erb und Erbschafften durch die Scheffen geschieht / sollen einem jeden Scheffen (der neben dem Richter zweien / oder zum höchsten drey seyn sollen) seiner Zehrung und gehabter Mühe halben zehen albus lauffendes Gelds / von dem der solche Besichtigung und Beleidt hat thun lassen gegeben / und dieselbige Gebrechen / wan sie nicht in der Güte auff der Wahlstadt hingeleget / daselbst nicht Rechtlich / sonder allein in dem Gericht der Gebühr / darnach sie befunden / erörtert und entscheiden werden.

Wan fahrende Haab und Güter so umbgeschlagen / durch das Gericht geschätzt und taxirt / so sollen von wegen solcher Taxirung dem Gericht zwolff albus lauffendes Gelds von dem zukommen / gegen welchen die Taxirung vorgenommen.

Da auch die Schätzung und Taxirung von wegen der Erb und Erbschafften geschieht / soll man einem jeden auß den Scheffen / so daran oder über seyn / seiner Zehrung und gehabter Mühe halber / zehen albus / inmassen obgedacht entrichten. Wann aber die Scheffen solche Erb und Erbschafften ungebührlich und wider die Billigkeit schätzen und anschlagen würden / sollen die Güter ihnen als den Schätzern selbst dafür verbleiben.

Die Herrn und ungebotten Geding sollen alle Jahr / wie von Alters herkommen / gehalten / und da dieselbige ein Zeitlang in den Aemptern verbleiben / durch Unsere Aemptleuthe und Befelchhaber wiederumb zuhalten den Richtern auffgelegt werden.

Gerichts

Gültich = und Bergische Gerichtschreiber.

Die Gerichtschreiber sollen von einer jeden Ansprach zu jedem dinclichen Tage zween albus haben. Dergleichen von der Antwort auch so viel.

Von Aufschreibung der Acten und Gerichtshandlung / von jedem Blat / da die Zeilen und Wörter nicht gefährlicher Weis zu weit von einander geschrieben / zween albus.

Wann Kundtschafft zuverhören / von jedem Blat auch so viel.

Wann Zeugen so vorgestelt / dermassen mit Alter oder Leibes schwachheit beladen / oder sonst verhindert / daß sie in eigner Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen / soll der Gerichtschreiber über seine gebührende Belohnung des Abschreibens / von wegen seiner Zehrung / alle Tag ein Ort eines Goldgülden haben.

Von Einschreibung einer Erbung oder Enterbung / sechs albus.

Vorsprecher.

Nachdem vor gut angesehen / an den Hauptgerichten des Fürstenthumbs Gültich / nemblich Gültich / Duxren und Sittart / dergleichen an den Hauptgerichten des Fürstenthumbs Berg / Pors und Kreuzberg / vier / aber sonst an den Untergerichten zween geschickte geschworne Vorsprecher zu haben / und ohne dieselbige sonst keine andere In- oder Ausländige zu gestatten / den Partheyen in dem Gericht das Wort zu thun / so ist verordnet / daß die Vorsprecher an den Hauptgerichten von einer jeden Parthey der sie dienen / auff einem jeden Gerichtstag vier Rader albus haben sollen.

Den anderen Vorsprecher aber / so an den Untergerichten gebraucht / sollen zween Rader albus von jeder Partheyen zu Lohn gegeben werden.

Vnd sollen die Vorsprecher vor solche Belohnung den Partheyen den ganzen Tag dienen.

Gerichts = Boten.

Die Anstellung an das Gericht / Item einen Kommer binnen dem Ampt zuverkündigen / sollen ihnen zween albus lauffendes Gelds bezahlt werden.

Dergleichen ein Gebott oder Verbott / umbschlag / Aufruff in der Kirchen von wegen der Erbkäuff zu thun / auch Pfände

Pfände zu geben / welches alles sie die Botten hinfürter allein thun sollen / auch so viel. Da sie aber solches aufferhalb des Ampts thun / sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten und Handlungen an das Oberhaupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey albus lauffendes Gelds haben / sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten und stilliegen müssen / sollen ihnen von einem ganzen Tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Unser ernste Meinung und Befelch / daß alle und jede Unsere Richter / Scheffen / Gerichtschreiber / Vorsprecher und Gerichtsbotten / beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg / an obbestimpter ihnen zugeordneter Belohnung sich sättigen und benügen lassen und darüber keine Parthey mit Zehrung oder anders beladen / sondern sich aller übermäßigen Unkosten endlich enthalten / auch die arme Parthenen mit der Belohnung verschonen / und sich desfalls / wie hie oben in Unser Ordnung unter dem Titul / wie man den Armen richten und dienen soll / davon vermeldet / halten / bey Vermeidung der Peen und Straff / so Wir nach Gestalt der Sachen und Persohnen gegen die Ubertreter vorzunehmen gemeint.



Folgen etliche obgesetzter Rechts- Ordnung halber hievor außgangene Edicten und Befelchen.

In GOTTes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve und Berg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. thun allen Unsern Ampteuthen / Botten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschwornen / Bürgemeistern / Haupt- und Vntergerichtern / auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Vnterthanen / Anaehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Lande Gällich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die seynd und sonst männiglich zu wissen. Biewohl Wir in dem vergangenen Jahr sechs und vierzig bey der Röm. Käys. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ein Privilegium erlangt / daß von keinem

X

Bey